

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen gem. § 33a Abs. 1 Satz 12 auf Zahlungen per Banküberweisung auf das Konto der unterhaltenen Person ab VZ 2025.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) v. 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484).

§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2024 v. 2.12.2024
(BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484)

(1) ... ¹²Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.

(2), (3) und (4) *unverändert*

Autor: Fabian *Hentschel*, Richter am Finanzgericht, Berlin/Cottbus
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH aD.,
Rechtsanwalt/Steuerberater, YPOG, Köln

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Mit der Neuregelung wird ein Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Stpfl. oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person bis zur Höhe des Grundfreibetrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur noch bei Zahlung durch Banküberweisung auf dessen Konto anerkannt.

J 25-1

Rechtsentwicklung:

J 25-2

- ▶ *Zur Gesetzesentwicklung bis 2020* s. § 33a Anm. 2.
- ▶ *InflAusG v. 8.12.2022* (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3): In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird statt eines statischen Grundfreibetrags ein dynamischer Verweis eingefügt (vgl. Anm. 23-2).

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Anhebung des Ausbildungsfreibetrags in Abs. 2 Satz 1 von 924 € auf 1 200 € (vgl. Anm. 23-2).

► **JStG 2024 v. 2.12.2024** (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484): In Abs. 1 Satz 12 wurde die einschränkende Zahlungsmodalität aufgenommen.

J 25-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 1 Satz 12 idF des Art. 4 Nr. 8 JStG 2024 v. 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484) gilt nach Art. 56 Abs. 7 JStG 2024 v. 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484) ab dem VZ 2025, also für alle Unterhaltsleistungen, die ab dem 1.1.2025 gezahlt werden.

J 25-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Ziel der Verwaltungsvereinfachung:** Bis inklusive VZ 2024 wurde der Abzug auch bei anderen Zahlungswegen (zB bei Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten oder über sog. Bargeldboten) zugelassen, was bei „Massen“ von Verwaltungsverfahren (BRDrucks. 369/24 [Beschluss], 46), in denen die unterhaltene Person im Ausland saß, aus Sicht des Gesetzgebers zu einem unverhältnismäßigen Erörterungs- und Prüfungsaufwand für die FinVerw. führte. Die Prüfung von Abhebungsnachweisen, detaillierten Empfängerbestätigungen zum Nachweis der Aufwendungen, von Nachweisen zur Durchführung der Reise (Fahrkarten, Tankquittungen, Grenzübertrittsvermerken, Flugscheinen, Visa uÄ) gehörte dazu. Mit der Neuregelung wird ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen künftig nur bei nachgewiesener Banküberweisung anerkannt. Ziel des Gesetzgebers ist es, dass die Neuregelung zur Verbesserung des Steuervollzugs durch Steuervereinfachung und zum Abbau von Bürokratie ebenso beiträgt wie zur Vorbeugung von missbräuchlicher Inanspruchnahme des Aufwendungsabzugs.

► **Anwendung nur bei Geldzuwendungen:** Die Neuregelung kommt nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur bei „Geldzuwendungen“ zur Anwendung. Dadurch ist einerseits klargestellt, dass auch weiterhin Sachwerte und Naturalunterhaltsleistungen abzugsfähig sein können (s. § 33a Anm. 30), also die Anforderung an die Leistungsmodalität nur einen Teil der von Abs. 1 erfassten Unterhaltsaufwendungen erfasst. Andererseits ist jedoch auch zu befürchten, dass der vom Gesetzgeber erhoffte Effekt auf die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, für den Bürokratieabbau und die Missbrauchsverhinderung durch die gestalterische Flucht in alternative, mobile Leistungsgegenstände, die von der Neuregelung aufgrund des klaren Wortlauts nicht erfasst werden, bedroht wird.

► **Auf das Konto der unterhaltenen Person** muss die Überweisung erfolgt sein, um abzugsfähig zu sein. Banküberweisungen auf Konten, die auf einen anderen Namen als den der unterhaltenen Person lauten (zB

Konto des Ehegatten oder des Bruders), erfüllen das Nachweiserfordernis deswegen nicht. Der in Rz. 15 des BMF-Schreibens v. 6.4.2022 (BMF v. 6.4.2022 – IV C 8 - S 2285/19/10002:001, BStBl. I 2022, 623) zum alten Rechtsstand beschriebene Weg, wie Nachweise bei Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto im Ausland gelingen kann, dürfte somit auf Basis des neuen Gesetzeswortlauts ab dem VZ 2025 nicht mehr zulässig sein. Auch Rz. 17-21 des BMF-Schreibens v. 6.4.2022 (BMF v. 6.4.2022 – IV C 8 - S 2285/19/10002:001, BStBl. I 2022, 623), die sich mit „anderen Zahlungswegen“ beschäftigen, haben für Zahlungen nach dem 31.12.2024 keine gesetzliche Grundlage mehr.

► **Billigkeitsregelungen, etwa für den Kriegsfall:** In Ausnahmefällen sollen länderspezifische Verwaltungsvorschriften im Billigkeitswege erlassen werden. Ausdrücklich nennt die Gesetzesbegründung „Krieg im Empfängerland“ als potenziellen Anlass hierfür (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, BTDrucks. 20/13419, 236).

► **Gleichlauf der Zahlungsmodalitäten:** Der durch die Einschränkung der Zahlungsmodalität bezweckte systematische Gleichlauf mit dem SA-Abzug von Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 und mit den StErmäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 5 Satz 3 – in allen drei Fällen ist die Banküberweisung nun Tatbestandsmerkmal – ist grds. begrüßenswert.

